

ZH_OBERGERICHT RU250095 vom 14. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250095

FR: ZH_OBERGERICHT RU250095 du 14 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250095 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer reichte gegen die B._____ [Stiftung] (fortan: Stiftung) am 23. September 2021 beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, (fortan: Friedensrichteramt) ein Schlichtungsgesuch ein (Verfahren GV.2021.00272). Nachdem das Friedensrichteramt vom Beschwerdeführer gleichentags einen Kostenvorschuss verlangt hatte, ersuchte der Beschwerdeführer das Bezirksgericht Zürich (fortan: Vorinstanz) am 25. Oktober 2021 um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. Mit Urteil vom 20. Dezember 2022 wies die Vorinstanz das Gesuch ab (Geschäfts-Nr. ED210062). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Urteil vom 6. März 2023 ab, soweit sie darauf eintrat (OGer ZH RU230003). Das Bundesgericht trat auf die dagegen gerichtete Beschwerde mit Entscheid vom 15. November 2023 nicht ein (BGer 5A_277/2023).

E. 1.2

Daraufhin setzte das Friedensrichteramt dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 8. April 2025 erneut Frist an, um den Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren zu leisten. Der Beschwerdeführer stellte wiederum ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren. Mit Verfügung vom 12. August 2025 trat die Vorinstanz auf das Gesuch nicht ein (Geschäfts-Nr. ED250016). Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Beschluss und Urteil vom 6. Oktober 2025 ab (OGer ZH PF250042; vgl. zur Prozessgeschichte bis dahin die vorstehend zitierten Entscheide).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 setzte das Friedensrichteramt dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Gleichzeitig drohte es an, bei Nichtleistung werde auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten (act. 3).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer reichte gegen den obergerichtlichen Entscheid vom

E. 1.5

Mit Eingabe vom 5. November 2025 (Datum elektronische Abgabe) erhob der Beschwerdeführer sodann Beschwerde gegen die Verfügung des Friedensrichteramts vom 16. Oktober 2025 bei der Kammer (act. 2). Darin beantragt er, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und für den verlangten Kostenvorschuss sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 1.6

Mit E-Mail vom 7. November 2025 teilte die zuständige Friedensrichterin dem Beschwerdeführer mit, die mit Verfügung vom 16. Oktober 2025 angesetzte Nachfrist für die Leistung des Kostenvorschusses werde ihm abgenommen und das Verfahren GV.2021.00272 werde bis nach Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht sistiert (act. 6).

E. 1.7

Auf den Beizug der vorinstanzlichen Akten kann, wie nachfolgend ersichtlich wird, verzichtet werden. Das Verfahren ist spruchreif. 2. Nachdem das Friedensrichteramt die ursprünglich angesetzte Nachfrist abgenommen hat, ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren weggefallen. Das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses während des Verfahrens (BGer 4A_583/2019 vom 19. August 2020 E. 7.4 m.w.H.) als gegenstandslos abzuschreiben. 3. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Deshalb ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren abzuschreiben. Es wird beschlossen:

E. 6

Oktober 2025 wiederum Beschwerde beim Bundesgericht ein. Die Eingangsanzeige datiert vom 21. Oktober 2025 (vgl. act. 4).

- 3 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.